OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601612/7/KH

Datum:
Linz, 4. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn M F, vertreten durch RA Dr. R G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. September 2016, GZ VerkR96-20244-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 76 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 29. September 2016, VerkR96-20244-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch RA Dr. R G, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 380 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 175 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, zur genannten Tatzeit am genannten Tatort die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 69 km/h überschritten zu haben, wobei die Messtoleranz bereits zugunsten des Bf abgezogen wurde. Dadurch habe er gegen § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verstoßen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. März 2017, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf erschienen ist. Weiters nahm ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger an der Verhandlung teil. Darüber hinaus wurde Herr GI M S zeugenschaftlich einvernommen. Die belangte Behörde hatte sich für die mündliche Verhandlung entschuldigt und auf eine Teilnahme daran verzichtet.
Die mündliche Verhandlung wurde verbunden mit jener zum Beschwerdeakt LVwG-601485, welcher die Beschwerde des Bf gegen die mit der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung in Zusammenhang stehende Bestrafung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft durch den Bf beinhaltet.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 1. März 2016 erstattete die LVA Oberösterreich Anzeige an die belangte Behörde, nachdem bei einer Geschwindigkeitsmessung auf der A1 Westautobahn mittels mobilen Radars festgestellt wurde, dass am 24. Februar 2016 um 9.17 Uhr im Rahmen einer Fahrt mit dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen x bei km 179,550 in Fahrtrichtung Wien die höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 69 km/h überschritten wurde.

2. Die belangte Behörde erließ in der Folge eine mit 8. Juni 2016 datierte Strafverfügung, VerkR96-20244-2016, mit dem selben Inhalt wie das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis, welche dem Bf am 10. Juni 2016 zugestellt wurde.

3. Der Bf erhob binnen offener Frist einen mit E-mail vom 16. Juni 2016 der belangten Behörde übermittelten Einspruch, in welchem er hinsichtlich der oben angeführten Strafverfügung ausführte, dass er nicht einsehe, warum er für die Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft werde, da keine Beweise vorhanden seien, dass er zur Tatzeit am Tatort mit dem gegenständlichen PKW gefahren sei, dass ihm nicht bekannt sei, dass er eine Auskunft gegeben hätte, dass er mit dem Fahrzeug gefahren sei und da er – unter Hinweis auf das Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nichterteilung der Lenkerauskunft – sonst doppelt bestraft werde.

4. Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 übermittelte RA Dr. R G der belangten Behörde eine Vollmachtsbekanntgabe für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren.

5. Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung. In seiner darauf folgenden Stellungnahme vom 3. August 2016 beantragte der Bf die Übermittlung eines Radarlichtbildes in besserer Qualität samt Nachweis der gültigen Eichung sowie die Aussetzung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des damit in Zusammenhang stehenden Verfahrens betreffend den Vorwurf der Nichterteilung einer Lenkerauskunft durch den Bf.
Weiters wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass der Bf die Geschwindigkeit infolge einer Unaufmerksamkeit äußerst kurzfristig überschritten haben dürfte, unbescholten sei und das reumütige Geständnis als wesentlicher Milderungsgrund zu werten sei.

6. In der Folge erließ die belangte Behörde das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 29. September 2016, VerkR96-20244-2016, welches dem Bf am 4. Oktober 2016 zugestellt wurde.

7. In der dagegen binnen offener Frist erhobenen Beschwerde verwies der Bf u.a. auf das Verbot der Doppelbestrafung im Hinblick auf das zweite Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nichterteilung der Lenkerauskunft. Weiters beantragte er nochmals die Aussetzung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens sowie die Übermittlung eines Radarlichtbildes in besserer Qualität und rügte diesbezüglich und in Zusammenhang mit dem nicht vorliegenden Nachweis der gültigen Eichung des Radargerätes die Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge von Verfahrensfehlern. Der Bf bringt weiters vor, dass die Behörde zum Schuldgehalt kaum Ausführungen getätigt habe und dass dem Bf allenfalls Fahrlässigkeit anzulasten sei, was einen gesonderten Milderungsgrund darstelle, was von der belangten Behörde jedoch nicht berücksichtigt worden sei. Darüber hinaus reiche auch eine geringere Strafe in general- und spezialpräventiver Sicht aus, der Beschuldigte sei unbescholten

und es sei auch keine wie auch immer geartete Gefährdung anderer Straßenverkehrsteilnehmer eingetreten.

8. Das in der Stellungnahme vom 3. August 2016 erwähnte Geständnis des Bf wurde im Rahmen des vom Bf der belangten Behörde mit E-mail vom 16. Juni 2016 übermittelten Einspruchs gegen die Strafverfügung betreffend die Nichterteilung der Lenkerauskunft abgelegt und bezieht sich lediglich auf den durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft verwirklichten Verstoß gegen das KFG, nicht aber auf die dem Bf im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung – in diesem Verfahren hat der Bf kein Geständnis abgelegt (siehe dazu den oben unter Pkt. III. 3. angeführten Inhalt des vom Bf erhobenen Einspruchs).
Es findet sich zwar in der Beschwerde zum Akt LVwG-601485 (Nichterteilung der Lenkerauskunft) der Satz „Der Beschuldigte gesteht zu, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gravierend überschritten zu haben, allerdings entbindet dies die Behörde nicht davon, die Strafzumessung ausreichend zu begründen.“ Allerdings findet sich dieser Satz in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bzw. liegt beiden Verwaltungsakten (sowohl jenem, der dem Beschwerdeakt LVwG-601485, als auch jenem, der dem Beschwerdeakt LVwG-601612 zugrunde liegt) der Einspruch des Bf, in welchem er ausdrücklich zwischen dem Einspruch gegen die Bestrafung wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft, in welchem sich das Geständnis findet, und dem Einspruch gegen die Bestrafung wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung unterscheidet – in letzterem führt der Bf wie oben unter Pkt. III.3. erwähnt lediglich aus, dass es keine Beweise gäbe, dass er zur Tatzeit am Tatort gefahren sei und dass ihm nicht bekannt sei, dass er eine Auskunft gegeben hätte, dass er mit dem Fahrzeug gefahren sei.

9. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

10. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 8. März 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die mit der mündlichen Verhandlung zum Beschwerdeakt LVwG-601485 verbunden wurde, der die gegen die Bestrafung der mit der Geschwindigkeitsüberschreitung in Zusammenhang stehenden Nichterteilung der Lenkerauskunft erhobene Beschwerde behandelt. Die mündliche Verhandlung wurde insbesondere deshalb durchgeführt, da die Inhalte der im gegenständlichen Fall erhobenen und jener dem Akt LVwG-601485 zugrunde liegenden Beschwerde insofern divergieren, als sich in der Beschwerde betreffend den Vorwurf der Nichterteilung der Lenkerauskunft ein Satz findet, dass der Bf gestehe, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gravierend überschritten zu haben und dies als Strafmilderungsgrund einwendete, in der Beschwerde zum

verfahrensgegenständlichen Akt LVwG-601612 betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung dagegen kein diesbezügliches Geständnis enthalten ist, sondern der Bf im Gegensatz dazu eine unzureichende Dokumentation der Radarmessung sowie die schlechte Qualität des Radarfotos einwendete sowie die Gültigkeit der Eichung des Radargeräts in Zweifel zog und der belangten Behörde in diesem Zusammenhang Verfahrensfehler vorwarf.

10.1. Der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht befragte Polizist, der die verfahrensgegenständliche Radarmessung mittels mobilen Radars durchgeführt hatte, machte zeugenschaftlich einvernommen und befragt folgende Angaben:
„Welches Objektiv wurde im Rahmen der Messung verwendet? Auf 3-spurigen Autobahnen wird immer das 50-mm-Objektiv verwendet.
Können Sie sich erinnern, dass im Rahmen der Messung das Messergebnis mit der visuellen Wahrnehmung übereingestimmt hat? Nach über einem Jahr kann ich mich an die einzelne Messung zwar nicht mehr erinnern, die Messung muss aber korrekt sein, da ich im Anschluss daran ein Leerfoto ausgelöst habe, was ich immer dann mache, wenn eine hohe Übertretung augenscheinlich festgestellt wurde.
Was ist die konkrete Funktion des Leerfotos? Diese dient als Beweis für den aufmerksamen Messbetrieb.
Warum wurde das Leerfoto erst 21 Sekunden nach Auslösung der ursprünglichen Messung geschossen? Als erstes betätige ich immer den Funk zu einer möglicherweise sich in der Nähe aufhaltenden Streife, die den Lenker eventuell aufhalten könnte. Danach wird das Leerfoto geschossen.
Kann das Leerfoto jederzeit ausgelöst werden? Dies ist der Fall.
Wurde das Leerfoto auch vor Inbetriebnahme gemacht? Dies war der Fall.
Können Sie sich daran konkret an die Vorgangsweise betreffend Leerfoto erinnern oder ist dies immer so? Ich habe keine konkrete Erinnerung, dies ist jedoch immer so.
Was passiert, wenn das Gerät eine Fehlmessung macht? Fehlmessungen sind sehr wohl möglich, das Gerät bricht jedoch die Messung von selbst ab und es ertönt in der Folge kein zweiter Ton. Bei den verwendeten Geräten handelt es sich um in Leihfahrzeuge eingebaute Geräte, wobei im Falle einer Änderung des Messgerätes darüber vorher von der Radargruppe der Landesverkehrsabteilung eine entsprechende Information erfolgt.
War im vorliegenden Fall klar, dass es sich um keine Fehlmessung handelt? Dies war insofern klar, weil der Bf augenscheinlich zu schnell gefahren ist, sonst wäre kein Testfoto angefertigt worden.
Welche Entfernungen können mit dem Gerät gemessen werden? Dazu wird auf den Amtssachverständigen verwiesen.
Was muss bei der Messung beachtet werden? Das Messgerät muss parallel zur Fahrbahn aufgestellt werden und es darf nichts im Weg liegen bzw. stehen.

Können Sie sich an eine übermäßige gemessene Geschwindigkeit erinnern, die sich als Fehlmessung herausgestellt hat? So etwas ist mir nie aufgefallen.
Fertigen Sie handschriftliche Notizen im Rahmen der Messung an? Nur die Anzahl der Kraftfahrzeuge wird vermerkt. Das Aufschreiben des Kennzeichens ist aufgrund der hohen Geschwindigkeiten normalerweise nicht möglich.
Welches Gerät wurde im gegenständlichen Fall verwendet? Ein Gerät der Marke Multanova MUVR6F, ID-Nummer 158.
War ein zweiter Beamter im Rahmen der Messung anwesend? Nein.
Woher wissen Sie, dass sich das gemachte Leerfoto auf das gegenständliche Kraftfahrzeug bezieht? Das bei der Messung gemachte Foto trägt die Fotonummer 22 und das nachfolgende Leerfoto die Fotonummer 23. Daraus ergibt sich, dass das Leerfoto das der Messung folgende nächste Foto war und dass dazwischen kein Kraftfahrzeug gemessen wurde.
Was muss gemacht werden, wenn ein Leerfoto angefertigt wird? Der Messbetrieb muss unterbrochen werden, sodass es nicht möglich ist, dass das Gerät von selbst ein neuerliches Foto auslöst.
Haben Sie jemanden von einer Streife erreicht? Ich habe keine Erinnerungen mehr daran.“

10.2. Zum Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf, dass es sich im vorliegenden Fall aufgrund eines Doppler-Effekts um eine Fehlmessung gehandelt haben könnte und betreffend die vom Bf geäußerten Zweifel an der korrekten Durchführung der Geschwindigkeitsmessung, führte der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Folgendes aus:

Doppler-Effekte sind grundsätzlich durch Radarhindernisse, wie z.B. Rückstrahler die sich am Fahrbahnrand befinden oder durch ein anderes Fahrzeug, das am Radarfoto nicht dargestellt ist, möglich. Im gegenständlichen Fall würde der Doppler-Effekt dazu führen, dass das Fahrzeug nicht wie am Radarfoto dargestellt mit gemessenen 210 km/h gefahren ist, sondern mit exakt der Hälfte, also mit 105 km/h. Eine Geschwindigkeitsnachrechnung ist beim Vorliegen eines mobilen Gerätes, das nur ein Foto macht, aus technischen Gründen nicht möglich. Daher sieht in diesem Fall der Gesetzgeber vor, dass die Plausibilitätsprüfung der Geschwindigkeit durch den aufmerksamen Messbetrieb des Beamten erfolgt.

Zur Frage ob es möglich ist, dass das Fahrzeug, das am Radarfoto abgebildet ist, einen Rückstrahler verdeckt, der als Radarhindernis auftreten kann, ist festzuhalten, dass das möglich ist. Ergänzend ist aber auszuführen, dass dann dieses Radarhindernis, sofern man davon ausgeht, dass eines vorhanden ist, im gegenständlichen Fall nicht schlagend werden kann, weil das Radarfoto nach der Messung aufgenommen wird und daher das Foto nicht die Messsituation wiedergibt.

Zur Frage, welche Informationen aus technischer Sicht vorliegen müssen, um die Korrektheit der Messung zu bestätigen, ist Folgendes auszuführen:
Die Auswertung des Radarfotos ergibt einen Auswertebereich und einen Freibereich - die Messung ist dem gegenständlichen Fahrzeug dann zuzuordnen, wenn sich im Auswertebereich und im Freibereich, der jeweils 1/4 des Radarfotos darstellt, nur 1 Fahrzeug in die gleiche Fahrtrichtung befindet und wenn im Auswertebereich nur das Fahrzeug des Gemessenen optisch dargestellt vorhanden ist. Im Hinblick auf die durchgeführte Auswertung ist dies zu bestätigen - es befindet sich nur das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Auswertebereich und auf dem gesamten Radarfoto befindet sich kein weiteres Fahrzeug.

Weiters konnte durch eine fotogrammetrische Auswertung im Hinblick auf das verwendete 50-mm-Objektiv die Korrektheit der Aufstellung nachgeprüft werden. Die Auswertung ergibt, dass bei der Aufstellung ein Winkelfehler von 0,154 ° nachzuweisen ist, der sich im gegenständlichen Fall zum Nachteil des Beschuldigten auswirkt. Die fotogrammetrische Auswertung des gegenständlichen Radarfotos ergibt, dass der Winkelbereich um 0,22 ° von dem Sollwinkel von 19 ° abweicht. Aus dieser Abweichung von 0,22 ° ergibt sich eine Geschwindigkeitsdifferenz zum Nachteil des Beschuldigten von 0,154 % - in km/h ausgedrückt sind das 0,021 km/h, sodass die korrigierte Geschwindigkeit statt 210 km/h 209,979, abgerundet 209 km/h, beträgt, da es bei Geschwindigkeitsmessungen üblich ist, Kommastellen im Sinne des Beschwerdeführers abzurunden. Von diesem neuen Ausgangswert ist die eichtechnische Messtoleranz von 5 % abzuziehen, sodass sich rechnerisch 198,55 km/h, abgerundet 198 km/h ergeben. Bei einem vorgehaltenen Geschwindigkeitswert von 198 km/h sind somit der Messfehler, der im gegenständlichen Fall mit 0,22 ° festgestellt wurde, und die eichtechnische Toleranz von 5 % berücksichtigt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um ein Fixradargerät handelt und das Radargerät vor Beginn zur jeweiligen Fahrtrichtung justiert werden muss und aufgrund dieser Justiermöglichkeit in der Landschaft oder neben der Fahrbahn kleine Winkelfehler zwischen 1 und 2 ° durchaus möglich sind. Diese Winkelfehler kann man durch eine fotogrammetrische Auswertung bestimmen. Übliche Vorgangsweise von einem erfahrenen Polizisten, dem das Thema Winkelfehler bekannt ist, ist, dass er „absichtlich“ einen Winkelfehler in der Weise macht, dass die Fahrgeschwindigkeit, die gemessen wurde, in Wirklichkeit größer war, also dass die Radargeschwindigkeit in Wirklichkeit kleiner ist als die tatsächliche Fahrgeschwindigkeit. Im gegenständlichen Fall ist das nicht so – die Ungenauigkeit von 0,22 % wirkt sich rechnerisch mit 0,021 km/h zum Nachteil des Beschwerdeführers aus, sodass sich aber netto ein vorhaltbarer Wert abzüglich der Eichtoleranz von 5 % von 198 km/h ergibt, wobei in diesen 198

km/h zwei Abrundungen im Sinne des Beschwerdeführers berücksichtigt sind. Im Hinblick auf die Auswertung des Radarfotos mit dem Auswertebereich und dem Freibereich, der sich aus jeweils 1/4 des Radarfotos ergibt, ist auch unter Berücksichtigung einer Zeichenungenauigkeit eindeutig festzuhalten, a) dass sich nur ein Fahrzeug auf dem Radarfoto befindet, b) dass sich das Fahrzeug im Auswertebereich befindet und zwar in etwa zwischen der Hinterachse und der vorderen Fahrzeugfront und c) dass sich im sogenannten Freibereich kein anderes Fahrzeug befindet. Aus dieser Auswertesituation ist zu folgern, dass der Messwert von 210 km/h dem gegenständlichen Fahrzeug zugeordnet werden kann. Sollte ein Doppler-Effekt aufgetreten sein und das Fahrzeug nur die halbe Geschwindigkeit, also rund 105 km/h gefahren sein, dann wäre das Fahrzeug nicht im gegenständlichen Auswertebereich sichtbar.

Betreffend die Gültigkeitsdauer des dem Gerät zugeordneten Eichscheines wurde in der mündlichen Verhandlung ermittelt, dass diese mit 31. Dezember 2018 befristet ist und das Datum der Eichung der 22. Oktober 2015 ist.

10.3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde erhoben, dass der Bf laut Gehaltszettel vom Jänner 2017 1.245 Euro netto verdient und über kein Vermögen verfügt.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht wie folgt erwogen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten wie folgt:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit

§ 20 (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99. Strafbestimmungen

§ 99 (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

2. Bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels mobilem Radar wurde festgestellt, dass mit dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort die

zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Messtoleranz um 69 km/h überschritten wurde.

3. Da in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde die Korrektheit der Messung in Zweifel gezogen wurde, erfolgten diesbezügliche Ermittlungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht:

3.1. Zum einen wurde der Polizist, der die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hat, zeugenschaftlich einvernommen, um zu klären, ob im Rahmen der Messung der aufmerksame Messbetrieb eingehalten wurde. Dies ist aufgrund der Aussagen des Zeugen jedenfalls zu bejahen – insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge bei Geschwindigkeitsmessungen mittels mobilem Radar nach erfolgter Messung immer dann ein Leerfoto auslöst, wenn er augenscheinlich eine hohe Geschwindigkeitsüberschreitung beobachtet hat, was auch im vorliegenden Fall so geschehen ist. Auch kann aufgrund seiner Aussagen eine Fehlmessung, die trotzdem verwertet wurde, ausgeschlossen werden, da bei einer Fehlmessung das verwendete Radargerät die Messung von selbst abbricht und dem Zeugen auch kein Fall bekannt ist, in dem eine hohe Geschwindigkeit tatsächlich gemessen wurde, die sich nachträglich als Fehlmessung herausgestellt hat. Somit ist von einem aufmerksamen Messbetrieb im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Messung auszugehen.

3.2. Zum anderen erstattete der kraftfahrtechnische Amtssachverständige eine fachliche Stellungnahme betreffend die geäußerten Zweifel an der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung, insbesondere auch im Hinblick auf den vom Rechtsvertreter des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingewendeten möglichen Doppler-Effekt. Weiters führte der Amtssachverständige eine fotogrammetrische Auswertung der Messung durch.

Zum Argument des möglichen Doppler-Effekts ist auszuführen, dass dieser aufgrund von bestehenden Radarhindernissen grundsätzlich möglich ist und dazu führen würde, dass die tatsächliche Geschwindigkeit nur halb so hoch ist wie die gemessene. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme aus kfz-technischer Sicht ist jedoch festzuhalten, dass aufgrund der Einteilung des Fotos in Auswertebereich und Freibereich und der Position des Fahrzeuges des Bf auf dem Radarfoto die gemessene Geschwindigkeit von 210 km/h (vor Abzug der Messtoleranz) eindeutig dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Wenn er tatsächlich nur halb so schnell gefahren wäre, dann befände sich sein Fahrzeug auf dem Radarfoto nicht im Auswertebereich. Es ist darüber hinaus nicht nur im Auswertebereich, sondern auf dem gesamten Radarfoto auch kein weiteres Fahrzeug in gleicher Fahrtrichtung im Auswertebereich zu sehen. Somit ist die gemessene Geschwindigkeit eindeutig dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen.

Die vom Amtssachverständigen weiters durchgeführte fotogrammetrische Auswertung der Messung ergab eine Messungenauigkeit zugunsten des Bf von 0,22 %, welche sich rechnerisch mit 0,021 km/h zum Nachteil des Bf auswirkt, womit sich netto ein vorhaltbarer Wert von 198 km/h (unter Berücksichtigung von zwei Abrundungen zugunsten des Bf) ergibt.

3.3. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ergeben hat, dass die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Geschwindigkeitsmessung korrekt und im Rahmen des aufmerksamen Messbetriebes durchgeführt wurde, kein Doppler-Effekt aufgetreten ist und eine Messungenauigkeit von 0,021 km/h vorliegt. Die Erfüllung des gegenständlichen Verwaltungsstraftatbestandes ist dem Bf somit in objektiver Hinsicht anzulasten.

4. Zum Einwand des Bf, dass im vorliegenden Fall eine menschenrechtswidrige Doppelbestrafung vorläge, ist auf § 22 Abs. 2 1. Satz Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hinzuweisen, gemäß dem die Strafen nebeneinander zu verhängen sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Es ist somit sehr wohl zulässig und verstößt nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot, einerseits die zugrunde liegende Geschwindigkeitsüberschreitung und andererseits die damit zusammenhängende Nichterteilung der Lenkerauskunft verwaltungsstrafrechtlich separat zu ahnden.

5. Zur beantragten Aussetzung des Verfahrens ist auszuführen, dass es sich bei dem Verfahren VerkR96-8816-2016 bzw. beim Beschwerdeverfahren LVwG-601485 um das Verfahren betreffend die vom Bf nicht erteilte Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG handelt. Das Straferkenntnis der belangten Behörde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2017 dem Grunde nach bestätigt, lediglich die verhängte Verwaltungsstrafe wurde im Beschwerdeverfahren herabgesetzt. Folglich ist von dem in jenem Verfahren ermittelten Sachverhalt auszugehen und das erwähnte Erkenntnis dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrunde zu legen. Der Bf hat keine Lenkerauskunft erteilt und der diesbezügliche Verwaltungsstraftatbestand ist ihm in objektiver und subjektiver Hinsicht vorzuhalten. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren betreffend den Vorwurf der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen ist somit gegen den Bf als Zulassungsbesitzer zu führen und der Antrag auf Aussetzung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist als unbegründet abzuweisen.

6. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei

Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Ausführungen des Bf haben sich darauf beschränkt, dass im Rahmen der verwirklichten Geschwindigkeitsüberschreitung keine wie auch immer geartete Gefährdung anderer Straßenverkehrsteilnehmer eingetreten sei und ihm allenfalls Fahrlässigkeit anzulasten sei. Darüber hinaus hat der Bf jedoch keinerlei substantiierte Argumente hinsichtlich eines mangelnden Verschuldens seinerseits vorgebracht. Dazu ist auszuführen, dass die Behauptung, bei einer Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um knapp 70 km/h sei keine wie auch immer geartete Gefährdung anderer Straßenverkehrsteilnehmer eingetreten, insofern als gewagt zu bezeichnen ist, da nicht davon auszugehen ist, dass der Bf zum Zeitpunkt der Fahrt alleine auf der Autobahn unterwegs war. Der Argumentation des Bf im Rahmen des Behördenverfahrens, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer Unaufmerksamkeit äußerst kurzfristig überschritten haben dürfte, ist ebenso aufgrund der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung, nämlich von knapp 70 km/h, nicht zu folgen, da eine derart hohe Geschwindigkeit nicht bloß aufgrund einer kurzen Unaufmerksamkeit erreicht wird. Dazu kommt, dass die Tatzeit am Mittwoch, 24. Februar 2016 um 9.17 Uhr lag und auf jenem Teilstück der A1 Westautobahn an Wochentagen das Fehlen von erhöhtem Verkehrsaufkommen bzw. insbesondere LKW-Verkehr praktisch ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss von jeglichem Gefährdungspotenzial für andere Verkehrsteilnehmer ist somit auch im Hinblick auf die Tatzeit keinesfalls anzunehmen. Es ist im vorliegenden Fall jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, folglich ist auch die subjektive Tatseite als verwirklicht anzusehen.

7. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu

nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 380 Euro verhängt.

In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde hat der Bf hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung kein Geständnis abgelegt. Im gegenständlichen Verfahren betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung hat der Bf in der Beschwerde eindeutig den zugrunde gelegten Sachverhalt, insbesondere die korrekte Durchführung der Geschwindigkeitsmessung angezweifelt – somit kann keineswegs von einem diesbezüglichen Geständnis des Bf ausgegangen werden.

Der Argumentation des Bf in der Beschwerde, dass fahrlässiges Verhalten einen Milderungsgrund darstelle, ist nicht zu folgen – dies entbehrt insbesondere mit Blick auf die sinngemäß anzuwendenden §§ 32 bis 35 StGB einer rechtlichen Grundlage. Dazu kommt, dass das Ausmaß, in dem die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde – nämlich um fast 70 km/h nach Abzug der Messtoleranz – beträchtlich ist und bei einer derart hohen Geschwindigkeitsüberschreitung auf dieser Fahrtstrecke der A1, welche an einem Wochentag morgens um 9.00 Uhr stark frequentiert ist, ein massiv erhöhtes Gefährdungspotenzial eröffnet wurde. Die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung spiegelt sich zwar bereits in der gemäß § 99 Abs. 2a StVO 1960 erhöhten Strafdrohung wider, allerdings ist diese qualifizierte Strafbestimmung bereits ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 50 km/h anzuwenden, das Fahrzeug des Bf fuhr jedoch noch um knapp 20 km/h schneller. Die vom Bf eingewendete Unbescholtenheit tritt verglichen mit der derart hohen

Geschwindigkeitsüberschreitung und insbesondere im Hinblick auf die Tatzeit, die an einem Wochentag um 9.17 Uhr lag, zurück: Diesbezüglich ist nämlich jedenfalls auszuschließen, dass auf der A1 Westautobahn keine anderen PKW mit erlaubter Geschwindigkeit (also mindestens um 68 km/h langsamer als der Bf) und insbesondere LKW unterwegs waren – somit ist das Gefährdungspotenzial, das durch die Fahrt mit derart hoher Geschwindigkeit eröffnet wurde, jedenfalls als erheblich zu bezeichnen.

Darüber hinaus liegt die über den Bf verhängte Verwaltungsstrafe mit 380 Euro im unteren Bereich des Strafrahmens, welcher eine Verhängung einer Verwaltungsstrafe bis 2180 Euro ermöglicht.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht entsprechend erhoben und werden der Strafbemessung ebenso zugrunde gelegt.

Zum spezialpräventiven Aspekt ist im Sinn des bereits oben Erwähnten auszuführen, dass eine derart hohe Geschwindigkeitsüberschreitung eine erhebliche Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit einhalten, mit sich bringt und keinesfalls durch eine kurze Unaufmerksamkeit zustande gekommen sein kann. In diesem Sinn ist die über den Bf verhängte Verwaltungsstrafe als jedenfalls notwendig zu betrachten.
Zum generalpräventiven Aspekt ist festzuhalten, dass über den Bf ohnedies nur eine Geldstrafe in der Höhe von 380 Euro verhängt wurde. Im Hinblick auf das erwähnte Gefährdungspotenzial durch derart hohe Geschwindigkeiten und das bei KFZ-Lenkern in Österreich leider nach wie vor immer wieder vorzufindende mangelnde Unrechtsbewusstsein auch bei höheren Geschwindigkeits-überschreitungen wird die Höhe der verhängte Strafe auch aus generalpräventiver Sicht als unbedingt notwendig erachtet.

Unter Abwägung aller Erschwerungs- und Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die über den Bf im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig sowie tat- und schuldangemessen ist.

8. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing